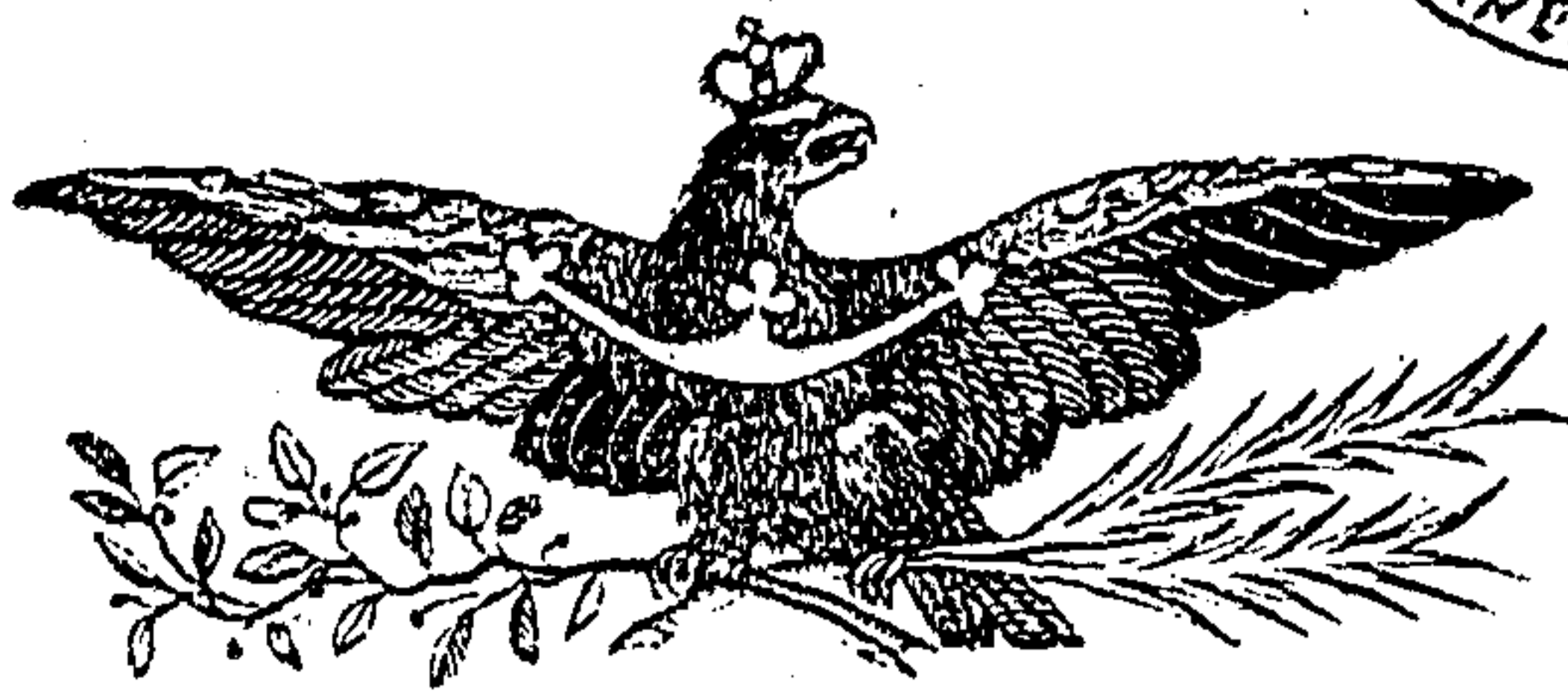


Jahrg. 1879.



Stück 1.

# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 2. Januar. [Preis 3 M. 10 Pf. incl. Bestellgebühr u. Postprov. pro Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 1. Betrifft die Aufstellung der Impflisten pro 1879.

In den nächsten Tagen werden den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1879 unter Couvert zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** dem betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welcher ersucht wird, nach der Bestimmung des § 11 des Impf-Regulativs für den Regierungsbezirk Opperu vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) die Namen der im Jahre 1878 geborenen Kinder auf Grund des Geburts-Registers einzutragen und die 6 ersten Columnen vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber die todtgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1878 verstorbenen Kinder ist eine kurze Bemerkung in Colonne 27 beizufügen.

Demnächst sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 1. Februar l. J. von dem Standesbeamten den Ortsvorständen zurückzugeben, welche die durch Ab- und Zugang inzwischen entstandenen Veränderungen der Geburtsliste in Colonne 27 zu vermerken, alle in den früheren Jahren ungeimpft gebliebenen und ohne Erfolg geimpften Kinder nachzutragen; Duplikate anzufertigen und die hiernach vervollständigten Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit, welche wegen der etwa erforderlichen späteren Nachtragungen nicht am Schlusse der Liste, sondern auf dem Titelblatte zu erfolgen hat, **spätestens bis zum 15. Februar 1879** in duplo an mich zurückzureichen haben.

Die Ausfüllung der Spalten 7 bis 26 ist Sache der Impfsärzte.

Neustadt O.S., den 31. Dezember 1878.

Der königliche Landrath.

Nr. 2. Betrifft die Gewerbesteuer-Beranzlagung für das Rechnungsjahr 1879.

Die Magisträte zu Steinau O.S. und Klein-Strehlitz, sowie die Ortsgerichte des Kreises veranlasse ich, die Speciallisten der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden für das Rechnungsjahr vom 1. April 1879 bis zum 31. März 1880 unter Benutzung der in der hiesigen Raupach'schen Buchdruckerei vorrätigen Formulare anzufertigen.

Alle steuerpflichtigen Gewerbetreibenden sind bei den bekannten Gewerbetlassen:

- 1) A. II. für den Handel- und Geschäftsbetrieb in mittlerem und größerem Umfange,
- 2) B. für den Handel und Geschäftsbetrieb in kleinerem Umfange,
- 3) C. für die Gast-, Schank- und Speisewirthschaften,
- 4) H. für die steuerpflichtigen Handwerker

und 5) K. für die Schifffahrt, Frachtfuhrleute etc.

getrennt in den Listen in alphabetischer Ordnung nachzuweisen und ist der Umfang des Gewerbebetriebes **bestimmt und erschöpfend zu erläutern**, damit für die Beranzlagung ein richtiger Anhalt gewonnen werden kann. Namentlich ist bei Klasse B. in der Rubrik „Bemerkung“ anzugeben, ob einer oder der andere der Gewerbetreibenden dieser Klasse wegen des größeren Geschäftsbetriebes zur Beranzlagung in Klasse A. II. sich eignet.

Bei den Handwerkern der Klasse H. muß die Zahl der beschäftigten Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner, bei den Webern die Zahl der Stühle angegeben werden.

Handwerker, welche mehr als einen Gesellen und einen Lehrling oder mehr als zwei Lehrlinge, oder ein Waarenlager zum Verkaufe auch außerhalb der Märkte, sowie Weber, welche mehr als vier Stühle im Betriebe